

Bauträger bzw. Bauherren Information **zu den KfW55 / 40 Effizienzhäusern**

Zum 1. Januar 2016 ergaben sich Änderungen bei der Förderfähigkeit von KfW-Effizienzhäusern. Für die Finanzierung über die KfW ist der Bauherr verantwortlich, er geht mit der KfW-Bank einen Vertrag ein. An diesen Vertrag sind bestimmte Bedingungen geknüpft, unter anderem muss der Bauherr Sachverständigenleistungen beauftragen.

Nachstehende Punkte sollten daher unbedingt berücksichtigt werden, da ansonsten eine Förderung entzogen werden kann!

1. Die Anwendung der „Online-Bestätigung zum Antrag vor Baubeginn“ kann nur noch durch in die „Energieeffizienz-Expertenliste“ eingetragene Sachverständige erfolgen
2. Durch den Kreditnehmer ist eine Einwilligung der Datennutzung erforderlich
3. Der EnEV-Nachweis für die KfW unterscheidet sich von dem baurechtlichen EnEV-Nachweis
4. Die Wärmebrücken müssen explizit nachgewiesen werden. Dies bedeutet einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand gegenüber den früheren Förderungen. Bei der Ausführungsplanung müssen die geplanten und berechneten Wärmebrücken berücksichtigt bzw. übernommen werden. Die ausführenden Unternehmen müssen die Detailpunkte genau umsetzen. Die Bauleitung muss die Umsetzung überwachen und dokumentieren.
5. Es ist die Entwicklung und planerische Umsetzung eines energetischen Gesamtkonzeptes für den Wärmeschutz und die Anlagentechnik zwingend erforderlich
6. Die Notwendigkeit einer Lüftungstechnischen Maßnahme muss geprüft werden
7. Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten muss erfolgen
8. Dokumentation der eingebauten Wärmedämmstoffe
9. Die Anlagentechnik muss auf Übereinstimmung mit der Berechnung geprüft werden.
10. Eine Dokumentation der energetischen Fachplanung und der Begleitung muss erfolgen und dem Bauherrn ausgehändigt werden
11. Der Energieausweis muss auf das fertig gestellte Gebäude angepasst werden und dem Bauherrn übergeben werden

Die Planung eines aktuellen Effizienzhauses bedeutet einen erheblich höheren Planungsaufwand, insbesondere in Bezug auf die Wärmebrücken.

Dieser zusätzliche Planungsaufwand ist auch bei der KfW bekannt. Es wurde daher das Förderprogramm 431 auf Neubauten ausgeweitet. Es werden die Leistungen des Sachverständigen zu 50%, jedoch maximal 4.000,00 € bezuschusst. Der Antrag muss allerdings vor Baubeginn, durch den Bauherrn, bei der KfW eingereicht werden. Bei der Antragstellung bin ich gerne behilflich.

Bönen, den 27. März 2020



Dipl. Ing. Klaus Maaß

